



ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN
 Plattform für Privat- und Familienunternehmer
 seit 1839

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

per eMail e-recht@bmf.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. Februar 2012

Stellungnahme des Österreichischen Gewerbevereins zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und das Bausparkassengesetz geändert werden (Stabilitätsgesetz 2012) und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkassengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns sehr herzlich, dass der Österreichische Gewerbeverein (ÖGV) zur Stellungnahme zum Entwurf des Einkommensteuergesetz 2012 et.al. eingeladen wurde.

Der ÖGV ist grundsätzlich über die überaus kurze Begutachtungsphase von 10 Tagen irritiert und hält fest, dass diese Vorgangsweise mit einer guten demokratischen Tradition bricht, da es vielen Institutionen in derart kurzer Zeit – zudem während der Urlaubszeit – nicht möglich ist, Stellung zu nehmen. Es ist daher anzunehmen, dass bei einem Schweigen diesmal nicht von einer Zustimmung zur Vorlage ausgegangen werden kann. Die Vorgangsweise ist entschieden abzulehnen. Die Bundesministerin möge sicherstellen, dass dies zukünftig keine Wiederholung findet. Im vorliegenden Fall wäre eine Fristerstreckung dienlich.

Aus dem vorliegenden Entwurf ist keine nachhaltige Sanierung des Budgets, der Eindämmung der Neuverschuldung und des Abbaues der Staatsschulden zu ersehen. Es ist einmal mehr verabsäumt worden ein grundlegendes Reorganisationsvorhaben der Staatsaufgaben und der Verwaltungsstrukturen im Rahmen des vorliegenden Stabilitätspaketes vorzulegen. Dies ist ein Versäumnis, da eine Umschichtung der Ressourcen im Rahmen einer richtig strukturierten Aufgabenverteilung eine immanently größere, positive Auswirkung auf das Budget hätte.

Ad Artikel XI – Einkommensteuergesetz

zu Z10: Der ÖGV erachtet es als nicht zumutbar, dass im Zuge der geplanten Selbstberechnung der Immobilienertragssteuer die Werbungskosten nicht abzugsfähig sein sollen. Dies ist in jeder Hinsicht, insbesondere aber auf unternehmerischen Gründen abzulehnen und wirft verfassungsrechtliche Bedenken auf.

Zudem verweisen wir darauf, dass bei Grundstücksveräußerungen im betrieblichen Bereich die Bestimmungen über die Betriebsausgaben angepasst werden müssen.

Zu Z15: Der ÖGV lehnt die Einführung eines neuen, eigenen Progressionstarifes für die sonstigen Bezüge ab und mahnt bei dieser Gelegenheit eine grundsätzlich Neukonzeption der Tarife des EStG und der Lohnnebenkosten dahingehend ein, dass eine erhebliche Absenkung der Steuerbelastung erreicht werden muss.



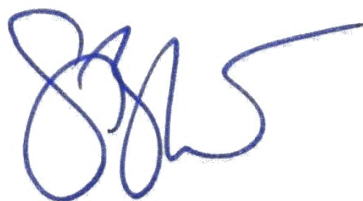
ÖSTERREICHISCHER GEWERBEVEREIN

Interessensvertretung für Industrie, Gewerbe, Handel und freie Berufe
 1010 Wien | Eschenbachgasse 11 | www.gewerbeverein.at | UID-Nr.: ATU 37516005 | ZVR-ZAHL 243795992
 Tel.: +43/(0)1/587 36 33 | Fax: +43/(0)1/587 01 92 | office@gewerbeverein.at

Ad Artikel Z3 – Umsatzsteuergesetz

Zu Z1: Die geplante Änderung des Ust-Option ist ebenso bedenklich, da hier bestimmte öffentlichrechtliche Rechtsträger, stark bevorzugt würden. Alle anderen Bauträger wären gezwungen die neuen Kosten weiterzugeben, sodass vor allem mit höheren Mietpreisen zu rechnen ist. Insbesondere ist diese Ungleichbehandlung bei den Bildungseinrichtungen ersichtlich, die künftig erheblich mehr Mittel in bauliche Maßnahmen lenken müssten und damit die Lehre weiter austrocknen. Die Maßnahme ist nur zu verstehen, wenn man eine verdeckte Umschichtung der Budgetpositionen annimmt und deshalb abzulehnen.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben,
mit freundlichen Grüßen,



Mag.(FH) Stephan Blahut
Generalsekretär